

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Massnahmen des Wiederankurbelungsplans
zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-
Epidemie im Zuständigkeitsbereich der Direktion
für Erziehung, Kultur und Sport**

vom 26.01.2021

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **821.40.35**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Änderung vom 18. Dezember 2020 der Verordnung vom 14. Oktober 2020 über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung des Bundes);

gestützt auf die Verordnung vom 16. November 2020 über wirtschaftliche Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge für Härtefälle (WMHV-COVID-19);

in Erwägung:

Die Covid-19-Kulturverordnung des Bundes wurde am 18. Dezember 2020 geändert. So wurde namentlich das Instrument der Ausfallentschädigung für Kulturschaffende wieder eingeführt. Daher sollte die kantonale Ausführungsverordnung entsprechend angepasst werden. Die Ausfallentschädigung für Kulturschaffende wird rückwirkend für den Zeitraum vom 1. November bis zum 18. Dezember 2020 auf kantonale Ebene wiedereingeführt, um Kontinuität zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [821.40.35](#) (Verordnung über die Massnahmen des Wiederankurbelungsplans zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Epidemie im Zuständigkeitsbereich der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport, vom 24.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Massnahmen zugunsten des Kultursektors haben die Form von Finanzhilfen für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende zur Entschädigung finanzieller Einbussen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (Ausfallentschädigungen) und von Beiträgen an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Bst. a und b der COVID-19-Kulturverordnung des Bundes.

Art. 20 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Gesuche müssen innerhalb der Zwischenfristen nach Artikel 6 Abs. 1 der COVID-19-Kulturverordnung des Bundes über das Internetportal des Amts für Kultur eingereicht werden.

Art. 21 Abs. 3 (*neu*)

Inhalt der Gesuche (*Artikelüberschrift geändert*)

³ Auf Verlangen des Amts für Kultur müssen die Kulturschaffenden ihre Steuerveranlagungen der letzten zwei oder vier Jahre vorlegen.

Art. 22 Abs. 2 (*aufgehoben*)

² *Aufgehoben*

Art. 22a (*neu*)

Höchstbeträge

¹ In besonderen Fällen kann eine Finanzhilfe von über 100'000 Franken nicht gewährt werden wegen des Vorbehalts, dass nach Bearbeitung sämtlicher Gesuche genügend finanzielle Mittel verbleiben.

² Eine Finanzhilfe in Form einer Ausfallentschädigung darf bei gewinnorientierten Kulturunternehmen 750'000 Franken nicht übersteigen.

Art. 22b (neu)

Zusätzliche kantonale Unterstützung

¹ Den Kulturschaffenden wird rückwirkend für die Zeit vom 1. November bis zum 18. Dezember 2020 eine Finanzhilfe für die finanziellen Einbussen im Zusammenhang mit COVID-19 gewährt.

² Ausnahmsweise kann der Staat, gemäss den Kriterien in Artikel 19, Kulturunternehmen oder Kulturschaffende, welche die Anforderungen der Covid-19-Kulturverordnung des Bundes nicht erfüllen und keine Finanzhilfe nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung vom 16. November 2020 über wirtschaftliche Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge für Härtefälle (WMHV-COVID-19) erhalten, unterstützen.

³ Diese zusätzlichen kantonalen Unterstützungsbeiträge werden aus dem Fonds nach Artikel 23 Abs. 1 Bst. b finanziert.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung werden zwei Fonds geschaffen:

- a) (neu) ein Fonds von 8'750'000 Franken für die Finanzhilfen, der zur Hälfte vom Bund (Art. 11 Abs. 3 des COVID-19-Gesetzes des Bundes) und zur Hälfte vom Staat gespiesen wird;
- b) (neu) ein Fonds für die zusätzlichen kantonalen Unterstützungsbeiträge (Art. 22b), zu dem der Staat 25'000 Franken und die kantonale Kommission der Loterie Romande 175'000 Franken beisteuert, wobei ein allfälliger Restbetrag an diese zurückfliesst.

² Der Anteil des Staates an diesen beiden Fonds wird aus dem Wiederankurbelungsfonds, mit dem Betrag von 4'400'000 für den Kulturbereich gemäss Dekret, finanziert.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident: J.-F. STEIERT
Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL